

Arbeitslosengeld 2 Rechtlichen Rahmen in der Praxis umsetzen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass die MitarbeiterInnen der AFK:

1. die Hilfeempfänger informieren, dass sie die Eingliederungsvereinbarung nicht sofort unterschreiben müssen, sondern sich Zeit nehmen können, um sie in Ruhe zuhause zu bedenken und zu unterschreiben
2. die Anträge entgegennehmen, sobald sie ihnen vorgelegt werden – auch wenn Sofortangebote unterbreitet werden
3. die Leistungsberechtigten über ihre Rechte umfassend informieren. Dazu gehört z.B. dass unangemeldete Hausbesuche nicht zugelassen werden müssen, dass die MitarbeiterInnen kein Recht haben, Schranktüren u.ä. öffnen zu lassen, dass bei Terminen eine Begleitung zugelassen werden muss.
4. die Leistung für die Kosten der Unterkunft (KdU) nicht kürzen, bevor eine Mitteilung ergangen ist, dass die Miete unangemessen hoch ist und bevor in einem Gespräch geklärt ist, welche Maßnahmen zur Verringerung im Einzelfall möglich sind. Es ist darauf zu achten, dass die Betroffenen eine angemessene Frist erhalten (6 Monate), geeignete Maßnahmen zu ergreifen, in der die reale Miete bezahlt wird.

Begründung:

Zu 2.: Es ist häufig, dass die Entgegennahme verweigert wird. Der Anspruch auf Zahlung beginnt mit dem Tag der Abgabe – es kann den HilfeempfängerInnen nicht zugemutet werden, mindestens 5 Tage laut AFK-Bericht ohne jedes Geld

auszukommen. 13% verzichten auf Antragstellung, zum Teil aus Resignation und Verbitterung.

Zu 4.: Diese richterlich geforderte Praxis wird in Kassel selten eingehalten, wenn nicht Druck gemacht wird von kompetenten Leistungsbeziehern oder – häufiger nötig – von den beratenden Institutionen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Schomburg

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender